

# RS Vwgh 2019/5/28 Ra 2017/15/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2019

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1994 §4 Abs1

## Rechtssatz

Nach § 4 Abs. 1 UStG 1994 wird der Umsatz im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten. Dieses Entgelt muss keine äquivalente Gegenleistung darstellen (vgl. Ruppe/Achatz, UStG5, § 4 Tz 15).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2017150062.L00

## Im RIS seit

23.08.2019

## Zuletzt aktualisiert am

30.08.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)